

Abfallgebührensatzung des Kyffhäuserkreises (AbfGS) ALT	Abfallgebührensatzung des Kyffhäuserkreises (AbfGS) NEU
§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebührenbefreiung (1) Die jährliche Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 1 beträgt pro Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz 49,80 €. (2) Die Behältergebühr beträgt für Hausmüll: 120 l MGB 4,20 €/Entleerung 240 l MGB 7,50 €/Entleerung 1,1 cbm RC 39,00€/Entleerung (3) Die Behältergebühr beträgt für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen: 120 l MGB 5,80 €/Entleerung 240 l MGB 10,20 €/Entleerung 1,1 cbm RC 56,00 €/Entleerung (4) Die Gebühr für den zweiten Behältertausch beträgt pro Behälter 10,00 €. (6) Die Biotonnengebühr für Gewerbe gemäß § 3 Abs. 5 beträgt pro Behälter und Jahr 78,00 €. (7) Die Mietgebühr für Haushalte und Gewerbe gemäß § 3 Abs. 6 beträgt pro Behälter und Jahr: 120 l MGB 2,40 € 240 l MGB 4,20 € 1,1 cbm RC 81,00 €.	§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebührenbefreiung (1) Die Grundgebühr gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung beträgt für jede Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz 49,44 €. (3) Die Abfuhrgebühr beträgt für private Haushaltungen: MGB 120 l 4,20 €/Entleerung MGB 240 l 8,40 €/Entleerung MGB 1.100 l 38,50 €/Entleerung (4) Die Abfuhrgebühr beträgt für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen: MGB 120 l 5,40 €/Entleerung MGB 240 l 10,80 €/Entleerung MGB 1.100 l 49,50 €/Entleerung (5) Die Gebühr ab dem zweiten Behältertausch gemäß § 15 Abs. 5 S. 4 KrWS beträgt pro getauschten Behälter 13,00 €. (7) Die Biotonnengebühr für Gewerbe gemäß § 3 Abs. 5 dieser Satzung beträgt pro Behälter und Jahr 75,00 €. (8) Die Mietgebühr für private Haushaltungen und für andere Herkunftsbereiche gemäß § 3 Abs. 6 dieser Satzung beträgt pro Behälter und Kalenderjahr: MGB 120 l 2,40 € MGB 240 l 4,80 € MGB 1.100 l 21,96 €.
§ 5 Gebühren bei der Anlieferung auf der Kompostierungsanlage Allmenhausen • Schreddergut 12,00 €/t • Gras- u. Rasenschnitt, Laub 24,00 €/t	§ 5 Gebühren bei der Anlieferung auf der Kompostierungsanlage Allmenhausen • Schreddergut 1,50 €/100 kg • Gras- u. Rasenschnitt, Laub 3,00 €/100 kg

• Gemischte Pflanzenabfälle, Stroh- und Heureste 24,00 €/t • Hecken- u. Baumschnitt, Rindenabfälle 24,00 €/t • Holzabfälle, Reinigungsrückstände von Getreide, organische Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, kompostierbare Verpackungen 36,00 €/t • Bioabfälle 36,00 €/t • Unbehandeltes Bauholz, Wurzelstöcke 48,00 €/t	• Gemischte Pflanzenabfälle, Stroh- und Heureste 3,00 €/100 kg • Hecken- u. Baumschnitt, Rindenabfälle 3,00 €/100 kg • Holzabfälle, Reinigungsrückstände von Getreide, organische Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, kompostierbare Verpackungen 3,00 €/100 kg • Unbehandeltes Bauholz, Wurzelstöcke 6,00 €/100 kg
§ 7 Anzeigepflicht Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Landkreis jegliche Personenveränderungen wie Zuzug/Wegzug/Todesfall/Geburt innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.	§ 7 Anzeigepflicht Jeder Gebührenschuldner nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung ist verpflichtet, dem Landkreis jegliche gebührenrelevante Veränderung, insbesondere Zuzug, Wegzug, Todesfall, Geburt von Personen, Wechsel des Grundstückseigentümers oder Betriebsinhabers, innerhalb von einem Monat in Textform anzuzeigen.